

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 13. Januar 2017

Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen

Beschluss 111:

*Vergnügt, erlöst, befreit
Neue Gemeindeformen ermöglichen*

1. *Ecclesia semper reformanda*

Die Landessynode würdigt die Erfahrungen mit der in Art. 5 Abs. 1 der Kirchenordnung definierten Form von Gemeinde als Parochie, wonach eine Kirchengemeinde in der Regel die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in einem durch Herkommen oder Errichtung bestimmten Gebiet ist. Die territorial gebildete Kirchengemeinde wird auch in Zukunft -in Zusammenarbeit mit funktionalen Diensten- eine wesentliche Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben.

Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, bestehende Gemeindeformen zu beschreiben, die in der Definition der Kirchenordnung nicht im Blick sind. Die Entwicklung neuer Gemeindeformen wird angestrebt.

Damit reagiert die Landessynode auf

- a) kirchensoziologische Untersuchungen (EKD-Erhebungen zur Kirchenmitgliedschaft, Sinus-Milieu-Studien, Religionsmonitor, u.a.). Sie legen dar, dass Kirchengemeinden mit ihrer Gemeindegarbeit immer weniger Menschen (Kirchenmitglieder und Menschen ohne Konfessionszugehörigkeit) in der Gesellschaft erreichen,*
- b) veränderte Mitgliederzahlen, die zu Veränderungen in der Gemeindegarbeit führen,*
- c) Veränderungen der Gesellschaft, der Demographie, der Urbanisierung, der Mobilität sowie Herausforderungen der Diversität,*
- d) Erfahrungen aus der Ökumene.*

2. *Ermutung zum Aufbruch*

Die Landessynode ermutigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit einer verstärkten Profilbildung und neuen Angeboten kirchlicher Arbeit auch weiterhin das Evangelium in Lebenswelten von Menschen hinein zu kommunizieren, die zur Zeit mit den bisherigen kirchlichen Angeboten nicht erreicht werden.

3. *Öffnung für neue Formen*

Zu diesem Zweck eröffnet die Landessynode neben der vertrauten Struktur der Parochialgemeinden die Option, in neuen Formen Gemeinde zu sein. Diese neuen Gemeindeformen sind Gemeinden, die sich neben der Kirchengemeinde im Sinne

von Art. 5.1 KO (Parochie) im Laufe der letzten Jahrzehnte gebildet haben und bilden. Sie sind durch die Gruppenzugehörigkeit ihrer Gemeindemitglieder (z.B. Frömmigkeitsstile, gemeinsame Sprache und/oder Herkunft, persönliche Lebensumstände, kulturelle Milieus, gemeinsam geteilte Arbeitswelt, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation) oder einen besonderen Ort (z.B. Citykirche, Schule, Einkaufszentrum) begründet. Neben der Parochialgemeinde werden für neue Gemeindeformen folgende Modelle (4.1.- 4.4.) in Eckpunkten skizziert.

4. Modelle in Ergänzung und Zuordnung zur Parochie

4.1. Personalgemeinde

Eine nicht territorial gebildete Kirchengemeinde (Personalgemeinde) hat den gleichen Status wie eine territorial gebildete Kirchengemeinde (Parochialgemeinde) gem. Art. 5 Abs. 1 KO. Für ihre Mitglieder besteht die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft. Eine Personalgemeinde ist mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie eine Parochialgemeinde.

4.1.1. Finanzielle Ausstattung der Personalgemeinde

Die Gemeinde erhält die Kirchensteuer ihrer Mitglieder und trägt zu den Umlagen in Kirchenkreis und Landeskirche bei.

4.1.2. Personal in der Personalgemeinde

Die Gemeinde ist in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal des Kirchenkreises abzubilden.

4.1.3. Partizipation und Leitung der Personalgemeinde

Die Personalgemeinde ist vergleichbar anderen Gemeinden mit Sitz und Stimme in der Kreissynode vertreten und wird von einem Leitungsorgan geleitet.

4.1.4. Mitgliedschaft in der Personalgemeinde

Die Gemeinde hat Mitglieder mit Rechten und Pflichten wie die anderen Gemeinden des Kirchenkreises. Die Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen sind anzuwenden.

4.1.5. Organisationsform der Personalgemeinde

Die Gemeinde muss so organisiert sein, dass die Voraussetzungen für eine Körperschaft öffentlichen Rechtes erfüllt sind.

4.2. Andere Gemeinden und Assoziierte Gemeinden

Andere Gemeinden sind Gemeinden, die sich anders als Parochialgemeinden und Personalgemeinden gebildet haben (z.B. Citykirchen-Gemeinden, Studierendengemeinden, Jugendkirchengemeinden u.a.).

Assoziierte Gemeinden sind protestantische Gemeinden, die unabhängig von landeskirchlichen Strukturen entstanden sind (z.B. Migrantengemeinden, Auslandsgemeinden, weitere unabhängige Gemeinden). Sie stimmen der Konkordie reformatorischer Kirchen (Leuenberger Konkordie) zu.

Eine andere oder assoziierte Gemeinde steht kontinuierlich und in einer verbindlich definierten Struktur in Verbindung zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder zur Landeskirche. Darunter gibt es auch Formen mit langer Tradition, wie z.B. die Landeskirchlichen Gemeinschaften.

4.2.1. Finanzielle Ausstattung der anderen oder assoziierten Gemeinde

Die finanzielle Ausstattung kann unterschiedlich geregelt sein (Zuweisung aus Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, Mitgliederbeiträge, Spenden oder andere Finanzquellen). Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder, so trägt sie zu kirchlichen Umlagen bei.

4.2.2. Personal in der anderen oder assoziierten Gemeinde

Generell ist eine andere oder assoziierte Gemeinde im Blick auf die Personalbewirtschaftung eigenständig. Personalgestellungen – auch aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen - sind möglich. Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder oder erfolgt die Finanzierung überwiegend aus Mitteln der Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, ist die Gemeinde in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal abzubilden.

4.2.3. Partizipation und Leitung in der anderen oder assoziierten Gemeinde

Vertreter/Vertreterinnen einer anderen oder assoziierten Gemeinde nehmen mit beratender oder beschließender Stimme an Sitzungen des Leitungsgremiums der jeweils zugeordneten Ebene teil. Die Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des entsprechenden Leitungsgremiums an Leitungssitzungen der anderen oder assoziierten Gemeinde ist möglich.

4.2.4. Mitgliedschaft in der anderen oder assoziierten Gemeinde

Eine andere oder assoziierte Gemeinde hat eigene Mitglieder, für die sie auch Amtshandlungen durchführen kann. Die Zustimmung der Gemeinde zur Magdeburger Taufklärung wird bei Taufen vorausgesetzt. Für weitere Amtshandlungen kann sie ein Dimissoriale erhalten. Sie meldet dem Kirchenkreis alle durchgeführten Amtshandlungen.

4.2.5. Organisationsform der anderen oder assoziierten Gemeinde

Verschiedene Organisationsformen sind möglich und zu erarbeiten. Grundsätzlich besteht für die Mitglieder die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft zur anderen oder assoziierten Gemeinde und zur Wohnsitzgemeinde.

4.3. Kooperierende Gemeinde

Die Kooperation beschreibt das lose Zusammenwirken von anderen Formen des Kircheseins mit Gemeinden und Kirchenkreisen.

4.3.1. Finanzielle Ausstattung der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde regelt ihre finanziellen Angelegenheiten eigenständig und unabhängig von Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln.

4.3.2. Personal in der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde ist in der Personalbewirtschaftung eigenständig.

4.3.3. Partizipation und Leitung der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde wird durch den Kirchenkreis auch über Prozesse auf kreis- und landeskirchlicher Ebene informiert. Die Zusammenarbeit und die Formen des Informationsaustausches werden zwischen den Kooperationspartnern vereinbart.

4.3.4. Mitgliedschaft in der Kooperierenden Gemeinde

Die Gemeinde hat eigene Mitglieder. Amtshandlungen können im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen anerkannt werden.

4.3.5. Organisationsform der Kooperierenden Gemeinde

Kooperierende Gemeinden haben unterschiedliche Rechts- und Organisationsformen. Diese müssen jedoch ein Mindestmaß an Transparenz und Leitungsverantwortung sowie eine eindeutige Zuordnung ihrer Mitglieder ermöglichen.

4.4. Erprobungsräume

Die Landessynode eröffnet in Anlehnung an das Konzept der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Erprobungsräume, in denen sich christliche Gemeinschaften und ergänzende Formen des Kircheseins neben der gemeindlichen und der Struktur funktionaler Dienste neu bilden und entwickeln können.

4.4.1.

In Erprobungsräumen können sich Gemeinschaften entwickeln, die sich beispielsweise ähnlich den Initiativen der fresh expressions der Church of England, der Basis-Gemeinden im Bistum Poitiers oder der emergenten Bewegung bilden (siehe Anlage 3). Die Erprobungsräume sind auch gedacht für Initiativen und Gemeinschaften, die sich aus dem glaubensreich-Prozess in der Evangelischen Kirche im Rheinland entwickeln und zusammen finden.

Die Suche nach inhaltlichen Kriterien steht bewusst unter dem Vorzeichen der Suche und des Experiments. Die Erprobungsräume öffnen sich einem Lernprozess stellvertretend für die gesamte Landeskirche. Zunächst gefundene inhaltliche Kriterien können im Laufe des Prozesses geändert werden, wenn sie sich nicht bewähren.

Aus dem, was sich in den Erprobungsräumen entwickelt, werden wahrscheinlich ekklesiologische Mischformen entstehen: Erprobungsräume können in Kirchengemeinden, neben Kirchengemeinden, über Kirchengemeindengrenzen hinweg oder an anderen kirchlichen Orten unter dem Dach der Evangelischen Kirche im Rheinland entstehen.

Für die Förderung von Erprobungsräumen bedarf es Kriterien, die für kirchliche Zukunftsfragen relevant erscheinen. Die Landessynode empfiehlt die Richtlinien, die in der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland, zur Förderung anderer Gemeindeformen entwickelt wurden.

4.4.2. Finanzen

Finanzierungsmodelle sind zu entwickeln und zu fördern. Fördermittel aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und/oder der Landeskirche können zur Verfügung gestellt werden.

4.4.3. Personal

Kirchenkreise sollen prüfen, ob in der Rahmenkonzeption Personal Stellenanteile für Erprobungsräume zur Verfügung gestellt werden.

Das Miteinander von ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit soll konzeptionell bedacht werden.

Es können im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auch Pfarrstellen für Erprobungsräume geplant werden. Kriterien für die Vergabe und Besetzung der Stellen sind zu erarbeiten. Eine qualitativ angemessene Evaluation ist vorzusehen.

4.4.4. Partizipation an Leitung

Ein Informationsaustausch mit dem Presbyterium und/oder dem Kirchenkreis sollte gewährleistet sein. Die Vertretung in Presbyterium und Kreissynode mit beratender Stimme sollte möglich sein.

4.4.5. Mitgliedschaft

Sowohl eine Vereinsmitgliedschaft, keine formelle Mitgliedschaft, als auch eine Doppelmitgliedschaft in Kirchengemeinde und Verein sind möglich.

4.4.6. Organisationsform

Leistungsstruktur, Finanzverwaltung, Haushaltstransparenz, gegebenenfalls die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen müssen konzeptionell dargestellt werden.

5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

5.1.

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind für neue Formen des Kircheseins in Aus-, Fort- und Weiterbildung zu qualifizieren.

5.2.

In Vikariat, Probedienst und Kontaktstudium sind Erfahrungsräume für andere Formen des Kircheseins zu implementieren.

5.3.

In diesem Kontext soll auch geprüft werden, ob das Pioneer-Ministry (siehe Anlage 3) wie es im Rahmen der Fresh-X in der Church of England praktiziert wird, auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Anwendung kommen kann.

6. Auftrag zur Weiterarbeit

Die Landessynode nimmt die Ausarbeitung zum Gemeindebegriff (Anlage 1) als Impuls für die Weiterarbeit zur Kenntnis. Soweit personelle, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Modelle erforderlich sind, wird die Kirchenleitung beauftragt, diese zur Landessynode 2018 vorzulegen, sowie ein Konzept der Kommunikation mit den Ortsgemeinden und den Kirchenkreisen zu erarbeiten.

7. Aufnahme früherer Beschlüsse der Landessynode

Das Anliegen folgender Beschlüsse wird mit der Beschlussfassung aufgenommen und hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Gemeindeformen“ erledigt:

Beschluss Nr. 4.15 LS 2007

Beschluss Nr. 4.21 LS 2007

Beschluss Nr. 13 Abschnitt I Ziffer 1 LS 2007

Mit der Beschlussfassung wird zudem die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“, hier insbesondere die Ziffern I.3 und II.1 weiter umgesetzt.

Der Beschluss Nr. 42 LS 2015 wird damit erledigt.

(Mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)